



SOZIALVERSICHERUNGEN DER SCHWEIZ

Soziale Sicherheit. So sind Sie in der Schweiz gesetzlich versichert.
(Stand Januar 2018)

Wer ist wie versichert?

| | Personenkreis | Berechnungsgrundlage für die Höhe der Leistungen | | | | | | | | | | | | |
|--|--|---|---------------------------------------|--------------|----------------------------|--------------|--------------------|--------------|---------------------------|--------------|---------------------------|-------------|-----------------------------|---------------|
| Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) | Obligatorisch versichert <ul style="list-style-type: none"> ■ In der Schweiz wohnende oder arbeitende Personen ■ Schweizer Bürger, die im Ausland für die Eidgenossenschaft oder für vom Bundesrat bezeichnete Institutionen tätig sind ■ Ins Ausland entsandte für vertraglich bestimmte Zeit | Ganze Rente Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen wird ermittelt aus: <ul style="list-style-type: none"> ■ Beitragsjahren ■ Aufgewertetem Erwerbseinkommen (Einkommenssplitting während der Ehe) ■ Erziehungs- und Betreuungsgutschriften | | | | | | | | | | | | |
| Ergänzungsleistungen (EL) | Anspruchsberechtigte In der Schweiz wohnende AHV/IV-Bezüger; Ausländer mit 10, Flüchtlinge und Staatenlose mit 5 Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz. Für EU- und EFTA-Bürger fällt die 10-jährige Karenzfrist weg. | Mindestlebensbedarf Unterschied zwischen dem anrechenbaren Einnahmen und den anerkannten Ausgaben (Mindestlebensbedarf), die von Fall zu Fall festgelegt werden. | | | | | | | | | | | | |
| Obligatorische berufliche Vorsorge (BVG) <small>Massgebende Details sind in den Reglementen der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung geregelt.</small> | Obligatorisch versichert <ul style="list-style-type: none"> ■ AHV-pflichtige Arbeitnehmer ab dem 1.1. nach Vollendung des 17. Altersjahrs mit einem AHV-Jahreslohn von mehr als CHF 21 150.– für Tod und Invalidität; ab 1.1. nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich für Altersleistungen. ■ Bezüger von Taggeldern der ALV für die Risiken Tod und Invalidität. Freiwillig versichert Selbständigerwerbende, Arbeitnehmer, welche im Dienst mehrerer Arbeitgeber stehen. | Versicherter Lohn <table border="0"> <tr> <td>Mindestjahreslohn (Eintrittsschwelle)</td> <td>CHF 21 150.–</td> </tr> <tr> <td>Maximal anrechenbarer Lohn</td> <td>CHF 84 600.–</td> </tr> <tr> <td>Koordinationsabzug</td> <td>CHF 24 675.–</td> </tr> <tr> <td>Maximal versicherter Lohn</td> <td>CHF 59 925.–</td> </tr> <tr> <td>Minimal versicherter Lohn</td> <td>CHF 3 525.–</td> </tr> <tr> <td>Maximal versicherbarer Lohn</td> <td>CHF 846 000.–</td> </tr> </table> Rente: Altersguthaben multipliziert mit dem Umwandlungssatz: Männer/Frauen: 6,80 % | Mindestjahreslohn (Eintrittsschwelle) | CHF 21 150.– | Maximal anrechenbarer Lohn | CHF 84 600.– | Koordinationsabzug | CHF 24 675.– | Maximal versicherter Lohn | CHF 59 925.– | Minimal versicherter Lohn | CHF 3 525.– | Maximal versicherbarer Lohn | CHF 846 000.– |
| Mindestjahreslohn (Eintrittsschwelle) | CHF 21 150.– | | | | | | | | | | | | | |
| Maximal anrechenbarer Lohn | CHF 84 600.– | | | | | | | | | | | | | |
| Koordinationsabzug | CHF 24 675.– | | | | | | | | | | | | | |
| Maximal versicherter Lohn | CHF 59 925.– | | | | | | | | | | | | | |
| Minimal versicherter Lohn | CHF 3 525.– | | | | | | | | | | | | | |
| Maximal versicherbarer Lohn | CHF 846 000.– | | | | | | | | | | | | | |
| Unfallversicherung (UVG) | Obligatorisch versichert In der Schweiz beschäftigte Arbeitnehmer (mit wenigen Ausnahmen) für Berufs- und Nichtberufsunfälle. Bei Arbeit von weniger als 8 Stunden pro Woche bei einem Arbeitgeber nur Deckung für Berufsunfälle. | Versicherter Verdienst <ul style="list-style-type: none"> ■ Taggeld: Letzter vor Unfall bezogener Lohn. ■ Rente: Innerhalb eines Jahres vor Unfall bezogener Lohn. ■ Höchstversicherbarer Verdienst: Zurzeit CHF 148 200.– pro Jahr. | | | | | | | | | | | | |
| Krankenversicherung (KVG) | Obligatorisch versichert Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz für Krankenpflege (Krankheit, Unfall – sofern nicht über UVG –, Mutterschaft). | Versicherter Lohn <ul style="list-style-type: none"> ■ Obligatorische Krankenpflegeversicherung mit einheitlichen, für alle Versicherten gleichen Leistungen. ■ Freiwillige Taggeldversicherung mit beschränkt wählbarem Leistungsumfang. | | | | | | | | | | | | |
| Arbeitslosenversicherung (ALV) | Obligatorisch versichert Alle obligatorisch AHV-Versicherten bis Pensionierungsalter. Ausnahme: Selbständigerwerbende sind nicht versichert. | Versicherter Lohn Lohn bis Maximum CHF 148 200.– (gleiche Höchstgrenze wie UVG). Nicht versichert ist ein Lohn, wenn er das Minimum von CHF 500.– pro Monat nicht erreicht. | | | | | | | | | | | | |
| Erwerbsausfallentschädigung (EO)/ Mutterschaftsentschädigung | Anspruchsberechtigte <ul style="list-style-type: none"> ■ Dienstleistende Personen in der Armee, Zivilschutz, Zivildienst, J+S Leiterkurse, Jugendschützenleiterkurs mit Sold. ■ Anspruchsberechtigte für die Mutterschaftsentschädigung: Vor Geburt mind. 9 Monate AHVG-versichert und mind. 5 Monate erwerbstätig und am Tag der Geburt in einem Arbeitsverhältnis stehend. ■ Arbeitnehmerinnen gemäss ATSG, Selbständigerwerbende und Frauen, die im Betrieb des Ehemanns mitarbeiten und einen Barlohn beziehen. | Versicherter Lohn Lohn bis Maximum CHF 88 200.– pro Jahr. | | | | | | | | | | | | |

Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit

| | Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit | Heilung, Pflege, Wiederherstellung | Dauernde Erwerbsunfähigkeit |
|---|---|--|---|
| Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) | IV-Taggelder werden nur im Zusammenhang mit Wiedereingliederungsmassnahmen der IV ausgerichtet. Die Höhe variiert nach Einkommen und Kinderzahl. | Medizinische Eingliederungsmassnahmen und Behandlung von Geburtsgebrechen bis zur Vollendung des 20. Altersjahres, Hilfsmittel, Hilflosenentschädigung für dauernde Hilfe, Pflege und Überwachung. | IV-Rente abhängig vom Invaliditätsgrad: ab 40 %: ¼ Rente ab 50 %: ½ Rente ab 60 %: ¾ Rente ab 70 %: ganze Rente ■ Invalidenrente: 100 % ■ Kinderrente: 40 % der entsprechenden Invalidenrente |
| Ergänzungsleistungen (EL) | Keine Leistungen. | Als Nebenleistungen werden beispielsweise Kosten für Zahnarzt, Pflege und Hilfsmittel sowie Kostenbeteiligungen für die Krankenkasse vergütet. | Keine Leistungen. |
| Obligatorische berufliche Vorsorge (BVG) Massgebende Details sind in den Reglementen der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung geregelt. | Keine Leistungen. | Keine Leistungen. | Rente abhängig von Invaliditätsgrad (analog IV): ab 40 %: ¼ Rente ab 50 %: ½ Rente ab 60 %: ¾ Rente ab 70 %: ganze Rente ■ Invalidenrente: 100 % ■ Invalidenkinderrente: 20 % der Rente |
| Unfallversicherung (UVG) | Taggeld ■ 80 % des versicherten Verdienstes (maximal CHF 148 200.–) ab dem 3. Tag bis zur Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit oder zur Ausrichtung einer Invalidenrente der Unfallversicherung. ■ Bei Teilarbeitsunfähigkeit entsprechend weniger. ■ Darf zusammen mit AHV-/IV-Rente 100 % nicht übersteigen. | ■ Ambulante Behandlung: Arzt, Zahnarzt, Chiropraktor und auf Anordnung medizinische Hilfsperson (z. B. Physiotherapie) ■ Spital allgemeine Abteilung, Nach- und Badeskuren ■ Weiter: Verordnete Analysen, Arzneimittel, Hilfsmittel, Hauspflege, Beiträge an Reise-, Transport-, Rettungs- und Bergungskosten; ■ Auslandsbehandlung: maximal doppelter Betrag der Behandlungskosten in der Schweiz. | ■ Rente entsprechend dem Invaliditätsgrad ■ Invalidenrente 80 % des versicherten Verdienstes. Bei Teilinvalidität entsprechend weniger. ■ Mindestinvaliditätsgrad beträgt 10 % ■ Darf zusammen mit AHV-/IV-Rente 90 % nicht übersteigen. |
| Krankenversicherung (KVG) | Krankenpflegeversicherung ■ Untersuchungen, Behandlungen, Pflegemassnahmen ambulant, stationär sowie im Pflegeheim. Analysen, Arzneimittel, Badeskuren (Behandlungskosten und Beitrag pro Tag), Rehabilitation, Spitalaufenthalt in allgemeiner Abteilung, Beiträge an Transport- und Rettungskosten, Beiträge an Brillen und Kontaktlinsen bis zum 18. Altersjahr, Prävention (verschiedene Untersuchungen und Tests). ■ Mutterschaft: Kontrolluntersuchungen während und nach der Schwangerschaft, Entbindung und Geburtshilfe, notwendige Stillberatung. | | |
| Arbeitslosenversicherung (ALV) | Kurzarbeitsentschädigung 80 % des anrechenbaren Verdienstaufalles für max. 12 Monate innerhalb von 2 Jahren. Ein erneuter Bezug von Kurzarbeitsentschädigung erfordert wieder 6 Monate Wartezeit. Begründete Anmeldung bei der kantonalen Arbeitsstelle im Normalfall mindestens 10 Tage vor Beginn durch Arbeitgeber. | | |
| Erwerbsausfallentschädigung (EO)/ Mutterschaftsentschädigung | Die Entschädigungen richten sich nach der Grundlage für die AHV-Beitragsmessung. Die maximale Gesamtentschädigung beträgt CHF 245.– pro Tag. ■ Erwerbstätige dienstleistende Personen: 80 % des durchschnittlichen vordienstlichen Lohns (mind. CHF 62.–/max. CHF 196.– pro Tag) ■ Nichterwerbstätige Rekruten: 25 % der maximalen Gesamtentschädigung ■ Kinderzulage: CHF 20.– pro Kind und Tag für Kinder unter 18 Jahren (unter 25 Jahren für Kinder in Ausbildung) ■ Mutterschaftsentschädigung: 80 % des versicherten Lohns während 14 Wochen, maximal CHF 196.– pro Tag | | |

Leistungen im Pensionsalter und für Hinterlassene

| | Ableben vor der Pensionierung | Leistungen nach der Pensionierung | Anpassung der Leistungen |
|---|---|--|--|
| Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) | <p>Witwenrente: 80 %</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn Kinder vorhanden ■ Kinderlose Witwen: 45 Jahre oder älter und mind. 5 Jahre verheiratet (auch frühere Ehe) <p>Witwerrente: 80 %</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ bis zum 18. Altersjahr des jüngsten Kindes <p>Waisenrenten: 40 %</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Vollwaise 2 × 40 %, plafoniert bei 60 % der Maximalrente der entsprechenden Altersrente <p>Bei gleichgeschlechtlichen Paaren, die in eingetragener Partnerschaft gelebt haben, ist die überlebende Person dem Ehegatten gleichgestellt.</p> | <p>Ab Alter 65 (Männer) bzw. 64 (Frauen)</p> <p>GANZE Altersrente (100 %) jährlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Minimal CHF 14 100.– ■ Maximal CHF 28 200.– <p>Ehepaare (Splitting, zwei Einzelrenten), zusammen max. 150 % einer ganzen Rente:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Maximal CHF 42 300.– ■ Kinderrente 40 % <p>1 bis 2 Jahre Altersrentenvorbezug mit Rentenkürzung von 6,8 % pro Jahr Vorbezug möglich.</p> | <p>Anpassung der laufenden Renten an die Lohn- und Preisentwicklung (Misch-Index):</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Alle 2 Jahre ■ Jährlich, sofern der Index mehr als 4 % gestiegen ist |
| Ergänzungsleistungen (EL) | Keine Leistungen. | Keine Leistungen. | Der Bundesrat kann die Leistungen in angemessener Weise anpassen. |
| Obligatorische berufliche Vorsorge (BVG) <p>Massgebende Details sind in den Reglementen der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung geregelt.</p> | <p>Anspruch auf eine Rente haben überlebende Ehegatten mit unterhaltspflichtigen Kindern. Ehegatten ohne unterhaltspflichtige Kinder erhalten nur dann eine Rente, wenn sie 45 oder älter sind und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Witwen-/Witwerrente: 60 % ■ Waisenrente: 20 % <p>der Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte.</p> <p>Bei gleichgeschlechtlichen Paaren, die in eingetragener Partnerschaft gelebt haben, ist die überlebende Person dem Ehegatten gleichgestellt.</p> | <p>Pensionierungsalter: Männer 65, Frauen 64. Vorzeitige Pensionierung mit Leistungskürzung zulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Altersrente: 100 % ■ Witwen-/Witwerrente: 60 % ■ Waisenrente: 20 % ■ Pensioniertenkinderrente: 20 % der Altersrente | <p>Anpassung der laufenden Invaliden- und Hinterlassenenrenten an die Teuerung:</p> <p>Zwingend: Bis zum Erreichen des AHV-Alters nach Ablauf einer Laufzeit von drei Jahren nach Anordnung des Bundesrates (Preisentwicklung), nachher analog AHV-Rente.</p> <p>Sonst alle Hinterlassenen-, IV- und Altersrenten jährlich nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung (überobligatorisch).</p> |
| Unfallversicherung (UVG) | <ul style="list-style-type: none"> ■ Kinderlose Witwen: Rente, sofern 45 oder älter oder zu mind. ⅓ invalid. ■ Andersfalls: Einmalige Witwenabfindung. ■ Kinderlose Witwer: Rente, sofern zu mind. ⅓ invalid. ■ Witwen-/Witwerrente: 40 % ■ Waisenrente: 15 % ■ Vollwaisenrente: 25 % ■ Insgesamt höchstens: 70 % des versicherten Lohnes <p>Bei gleichgeschlechtlichen Paaren, die in eingetragener Partnerschaft gelebt haben, ist die überlebende Person dem Witwer gleichgestellt.</p> | Keine Leistungen. | Renten: Anpassung an die Teuerung und bei Veränderungen im Kreis der Bezüger von AHV- oder IV-Renten. |
| Krankenversicherung (KVG) | <p>Taggeldversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Für eine oder mehrere Erkrankungen bzw. für Unfälle während mind. 720 Tagen innerhalb von 900 Tagen. ■ Mutterschaft: Taggeldleistung, falls in den 270 Tagen vor der Niederkunft versichert. Taggeld für 16 Wochen, wovon mind. 8 nach der Niederkunft. Die vereinbarte Wartezeit wird von der Leistungsdauer in Abzug gebracht. Das Taggeld kann auch nach Privatrecht (VVG) versichert werden. | | |
| Arbeitslosenversicherung (ALV) | <p>Arbeitslosenentschädigung</p> <p>80 % des versicherten Verdienstes während einer Dauer von 90 bis 520 Tagen, je nach familiärer und persönlicher Situation (in Spezialfällen + 120 Tage). Ein Taggeld in der Höhe von 70 % des versicherten Verdienstes erhalten Versicherte, die keine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern unter 25 Jahren haben.</p> | <p>Schlechtwetterentschädigung</p> <p>80 % des anrechenbaren Verdienstaufalles für maximal 6 Monate innerhalb von 2 Jahren.</p> | <p>Insolvenzentschädigung</p> <p>100 % des versicherten Lohnes für die letzten 4 Monate des Arbeitsverhältnisses.</p> |
| Erwerbsausfallentschädigung (EO)/ Mutterschaftsentschädigung | Keine Leistungen. | Keine Leistungen. | Keine Leistungen. |

Finanzierung

| | Beitragssätze | Finanzierung |
|---|---|--|
| Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) | <ul style="list-style-type: none"> ■ Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammen: AHV 8,4 %, IV 1,4 % ■ Selbständigerwerbende: Selbständigerwerbende müssen die Beiträge selbst tragen (AHV 7,8 %, IV 1,4 %). Jahreseinkommen unter CHF 56 400.– bezahlen einen reduzierten Satz gemäss der sinkenden Beitragsskala der AHV. Für Einkommen unter CHF 9 400.– gilt ein Mindestbeitrag von CHF 480.–. ■ Nicht Erwerbstätige nach Vermögen, mind. CHF 478.–, max. CHF 23 900.– (gilt als bezahlt, sofern der erwerbstätige Ehegatte, der noch keinen Anspruch auf eine Altersrente hat, mindestens den doppelten Mindestbetrag entrichtet hat). | Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen je 50 % der Beiträge, zudem Zuschüsse der öffentlichen Hand. Der beitragspflichtige Lohn ist nach oben nicht begrenzt (kein Lohnmaximum). |
| Ergänzungsleistungen (EL) | Keine. | Bund, Kantone und Gemeinden. |
| Obligatorische berufliche Vorsorge (BVG) | Ab Alter 25: 7–18 % des versicherten Lohnes für Altersgutschriften, 0,08 % für Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur und 0,005 % für Insolvenzen und andere Leistungen für den Sicherheitsfonds sowie Beiträge für Risikoversicherung (Tod, Invalidität) und Verwaltungskosten. Der Maximallohn für die Sicherstellung der Leistungen beträgt CHF 126 900.–. | Die Vorsorgeeinrichtung legt die Höhe der Beiträge so fest, dass der Beitrag des Arbeitgebers mindestens so hoch ist wie die Summe der Beiträge aller Arbeitnehmer. |
| Unfallversicherung (UVG) | Die Betriebe werden aufgrund ihrer Tätigkeit bzw. ihres Risikos in die entsprechenden Gefahrenklassen und -stufen für Berufs- und Nichtberufsunfälle eingeteilt. Es gibt grundsätzlich nur je eine Gefahrenklasse und -stufe pro Vertrag. Nebst dem reinen Risiko- bzw. Nettoprämienatz werden zusätzlich Verwaltungskosten, Unfallverhütungsbeiträge sowie Prämienzuschläge für Teuerungszulagen erhoben. | Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung gehen zulasten der Arbeitnehmer. Diejenigen für die Berufsunfallversicherung trägt der Arbeitgeber. Der prämienpflichtige UVG-Maximallohn beläuft sich zurzeit auf CHF 148 200.– pro Person. |
| Krankenversicherung (KVG) | Obligatorische Krankenpflege <ul style="list-style-type: none"> ■ Prämien sind unabhängig von Geschlecht und Eintrittsalter. Tiefere Prämien für Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr sowie Jugendliche vom 19. bis 25. Altersjahr. Kantonale und regionale Abstufungen. ■ Taggeldversicherung: Prämien sind unabhängig vom Geschlecht und es gelten andere Altersabstufungen. | Obligatorische Krankenpflege <ul style="list-style-type: none"> ■ Prämien der Versicherten. Kostenbeteiligung in Form von Jahresfranchise und Selbstbehalt auf ambulanten und stationären Behandlungen. Beiträge von Bund und Kantonen an die Prämienverbilligung bei Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. ■ Taggeldversicherung: Prämien der Versicherten. |
| Arbeitslosenversicherung (ALV) | 2,2 % des versicherten Lohnes, bis CHF 148 200.–. 1 % ab CHF 148 200.– unbegrenzt. | Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen je 50 % der Beiträge. |
| Erwerbsausfallentschädigung (EO)/ Mutterschaftsentschädigung | Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammen: EO 0,45 % Selbständigerwerbende: EO 0,45 % | Arbeitnehmer und Arbeitgeber je 50 % der Beiträge. |

Ergänzende Informationen zur individuellen Vorsorge (Säule 3a, gebundene Vorsorge)

Im Rahmen der gebundenen Vorsorge sind folgende Beiträge von steuerbaren Einkommen abziehbar:

- Erwerbstätige mit Pensionskasse, jährlich bis 8 % des maximal anrechenbaren Lohnes (CHF 84 600.–)
- Erwerbstätige ohne Pensionskasse; jährlich bis 20 % des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens 40 % des maximal anrechenbaren Lohnes

CHF 6 768.–

CHF 33 840.–

Ergänzende Informationen zur Militärversicherung (MVG)

- Maximal versicherter Lohn

CHF 150 918.–